



Deutsch-Polnische
Industrie- und Handelskammer
Polsko-Niemiecka Izba
Przemysłowo-Handlowa

PROZESFÜHRUNG/SCHIEDSGERICHT



Kamil Zawicki
Rechtsanwalt (PL)
Partner
in der Kanzlei
Kubas Kos Gaertner



KUBAS
KOS
GAERTNER
ADWOKACI - SPÓŁKA PARTNERSKA

Die neuen Regeln von Anerkennung der ausländischen Gerichtsentscheidungen

Seit 1 Juli 2009 gelten neue Regeln von Anerkennung ausländischer Gerichtsentscheidungen, und Änderungen haben fundamentalen Charakter.

Bisher erlangte ausländische Gerichtsentscheidung gleiche Rechtskraft wie Entscheidung des polnischen Gerichts nach endgültiger Anerkennung und das forderte Beschlussfassung durch polnisches Gericht nach Durchführung spezielles Verfahrens: sog. Delibationsverfahrens. Vor Novellierung war Anerkennung kraft Gesetzes in poln. ZPO eine Ausnahme von allgemeiner Regel, die jedoch im europäischen Recht angenommen wurde (in Verordnung des Rates (EG) Nr 44/2001 und in Verordnung des Rates (EG) Nr 2201/2003).

Der novellierte Art. 1145 poln. ZPO führt den Grundsatz automatischer Anerkennung ausländischer Gerichtsentscheidung ein. Dieser Grundsatz betrifft unabhängig vom Stammungsland der Entscheidung jede ausländischen Gerichtsentscheidung (und auch die in Zivilsachen erlassenen Entscheidungen von nichtgerichtlichen ausländischen Staatsbehörden, gemäß Art. 11491 poln. ZPO) – und zwar vollstreckbare und unvollstreckbare Entscheidungen. Anerkennung ausländischer Gerichtsentscheidung folgt kraft Gesetzes soweit es keine im Art. 1146 poln. ZPO bestimmten Hindernisse – also keine sog. negative Voraussetzungen der Anerkennung – besteht.

Die Partei, die sich auf ausländische Entscheidung beruft, muss jetzt kein getrenntes Verfahren einleiten; es reicht z.B. im Gange anderes Verfahrens amtliche Abschrift der Entscheidung, die Urkunde, die Entscheidungsrechtskraft feststellt (soweit sich Entscheidungsrechtskraft aus ihrem Inhalt nicht ergibt) und beglaubigte Übersetzung ins Polnische vorzulegen, und das in anderer Sache entscheidende Gericht stellt als Voraussetzung der Entscheidung fest, ob Anerkennung ex lege folgte. Es wird auch zulässig, den Antrag einzubringen, zwecks Feststellung, ob Entscheidung der Anerkennung kraft Gesetzes unterliegt, infolge davon erlässt Gericht entsprechenden Beschluss (der aber einen deklaratorischen – und nicht wie vor Novellierung: konstitutiven – Charakter hat).

Man muss unterstreichen, dass Novellierung keine Änderungen bezüglich Anerkennung ausländischer Schiedssprüche einführt – diese Vorschriften der fünften Teil der poln. Zivilprozessordnung bleiben ohne Änderungen.